



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wald
3003 Bern

Parlamentarische Initiative UREK-SR zur Flexibilisierung der Waldflächenpolitik; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der parlamentarischen Kommissionsinitiative "Flexibilisierung der Waldflächenpolitik" hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK) am 6. September 2010 einen Vorentwurf zur Änderung des Waldgesetzes angenommen. Mit Schreiben vom 15. September 2010 hat die UREK den Regierungsrat eingeladen, zum Vorentwurf Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Bereits in der Vernehmlassung zu einer Teilrevision des Waldgesetzes im Jahre 2005 hat der Kanton Uri eine Flexibilisierung der Ersatzmassnahmen bei Rodungen als dringliche Massnahme gefordert. Mit dem vorliegenden Entwurf wird den hauptsächlichen Problemen (Verlust von landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Siedlungsgebiet, Waldflächenzunahme im Berggebiet, Nutzung von Waldareal für Hochwasserschutzmassnahmen, Einwachsen von schutzwürdigen Biotopen) Rechnung getragen. Zusammen mit der Möglichkeit, dass in Gebieten, wo die Waldzunahme unerwünscht ist, in Zukunft eine statische Waldgrenze festgelegt werden kann, bringt die Gesetzesänderung zweifellos die gewünschten Verbesserun-

gen. Mit der vorliegenden Revision werden die Bestimmungen für die Ersatzmassnahmen gelockert. Gleichzeitig wird aber am Rodungsverbot als Grundsatz der qualitativen und quantitativen Walderhaltung festgehalten. Wir begrüssen diese Stossrichtung.

Es gilt aber auch festzuhalten, dass mit der Flexibilisierung der Waldflächenpolitik allein der Verlust des landwirtschaftlichen Kulturlandes nicht entscheidend gestoppt werden dürfte. Hierzu bedarf es weiterer Instrumente, namentlich im Bereich der Raumplanung oder bei den Fördermassnahmen in der Landwirtschaftspolitik.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 7

Die Flexibilisierung beim Realersatz in landwirtschaftlichen Vorrangflächen wird bereits heute gelebt. Eine Aufforstung von landwirtschaftlich wertvollen Gebieten ist in der Praxis kaum mehr durchführbar. Die vorgesehene Anpassung des Gesetzes erachten wir als dringend nötig.

Der Verzicht auf Rodungersatz bei Hochwasserschutzmassnahmen bringt ebenfalls eine Entlastung für landwirtschaftliche Flächen.

Artikel 10 Absatz 2

Mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b bekommt der Kanton die Möglichkeit, auch ausserhalb der Bauzonen statische Waldlinien festzulegen. Wir begrüssen diese Möglichkeit, insbesondere aber auch die Tatsache, dass es den Kantonen überlassen ist, ob sie dieses Instrument nutzen wollen oder nicht.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir versichern Sie unserer ausgezeichneten Wertschätzung und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 7. Dezember 2010



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Markus Züst

Dr. Peter Huber